

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Dezember 2009

Nummer 28

---

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2009	<b>Niedersächsisches Gesetz über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz — NMarkG)</b> ..... 75100 (neu), 75100 01	478
16. 12. 2009	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz</b> ..... 78520 01	480
16. 12. 2009	<b>Niedersächsisches Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)</b> ..... 20210 (neu)	481
17. 12. 2009	<b>Gesetz zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter</b> ..... 32230 (neu), 31050 01	482
11. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe ..... 75100	486
16. 12. 2009	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ..... 	487

---

**Niedersächsisches Gesetz  
über die Anerkennung als Markscheiderin oder  
Markscheider  
(Niedersächsisches Markscheidergesetz — NMarkG)\***

**Vom 16. Dezember 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung

Wer im Land Niedersachsen eine Tätigkeit ausüben will, die durch Rechtsvorschrift anerkannten Markscheiderinnen und Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Landesamt).

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Auf Antrag wird als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt.

(2) Auf Antrag wird auch als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die für die Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt sowie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), erfüllt, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt.

(3) Den für die Anerkennung nach Absatz 2 erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von

1. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
2. Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder gesundheitliche Eignung nicht besitzt.

\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation,
3. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landesamt beantragt worden ist, und
5. eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der bestehenden oder vorgesehenen Arbeitsräume.

<sup>2</sup>Den Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Anerkennung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden. <sup>3</sup>Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden. <sup>4</sup>§ 42 a VwVfG findet Anwendung.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

§ 4

Anerkennungsfiktion, Meldepflicht

(1) Wer in einem anderen Bundesland als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt ist, gilt in Niedersachsen als anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Als anerkannt gilt auch, wer nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen als Dienstleisterin oder Dienstleister Tätigkeiten nach § 1 ausübt und als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von

1. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
2. Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

<sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeiten wird im Einzelfall insbesondere anhand von Dauer,

Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeiten beurteilt.

(3) <sup>1</sup>Wer erstmalig eine Tätigkeit nach Absatz 2 ausüben will, hat dies dem Landesamt vorher schriftlich zu melden. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Mit der Meldung sind vorzulegen

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. ein Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen und der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(4) <sup>1</sup>Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten nach Absatz 2 auszuführen, so hat sie oder er dies dem Landesamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 5

### Nachprüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Bei der erstmaligen Meldung nach § 4 Abs. 3 überprüft das Landesamt die Berufsqualifikationen der Dienstleisterin oder des Dienstleiters. <sup>2</sup>Das Landesamt hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. <sup>3</sup>Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt es die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für seine Entscheidung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. <sup>4</sup>Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen.

(2) Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleiters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, so gibt das Landesamt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Mitteilung dieser Entscheidung die Möglichkeit, insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(3) Erfüllt das Landesamt die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

## § 6

### Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht

(1) Das Landesamt kann die Anerkennung widerrufen, wenn

1. die Markscheiderin oder der Markscheider die für die Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nicht mehr besitzt,

2. die Markscheiderin oder der Markscheider die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
3. die Markscheiderin oder der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den Rechtsvorschriften oder Anordnungen des Landesamtes ausführt oder
4. die Markscheiderin oder der Markscheider die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe sie oder er verpflichtet ist, nicht einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider erlischt, wenn die Markscheiderin oder der Markscheider gegenüber dem Landesamt schriftlich auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Das Landesamt kann einer Person, die nach § 4 als anerkannt gilt, die Ausübung der Tätigkeit aus den in Absatz 1 genannten Gründen untersagen.

(4) Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der einheitlichen Stelle oder dem Landesamt mitzuteilen.

## § 7

### Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider

<sup>1</sup>Das Landesamt führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen der in Niedersachsen anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider und den Anschriften ihrer Arbeitsräume. <sup>2</sup>Die Angaben nach Satz 1 können stattdessen in ein bundesweites öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider Tätigkeiten nach § 1 ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## § 9

### Übergangsregelungen

Wer nach dem Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), als Markscheiderin oder Markscheider tätig werden durfte, gilt als nach § 1 anerkannt.

## § 10

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), außer Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

**Vom 16. Dezember 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). <sup>4</sup>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen auszugleichen.“

2. Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen für Tierkörper von Vieh

60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden Verluste. <sup>2</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Niedersächsisches Gesetz  
über Einheitliche Ansprechpartner  
(NEAG)\***

**Vom 16. Dezember 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einheitliche Ansprechpartner

(1) <sup>1</sup>Wenn eine Rechtsvorschrift anordnet, dass Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle (§ 71 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –) abgewickelt werden können, sind die Landkreise und kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium für die Aufgaben dieser Stelle (§§ 71 b bis 71 e VwVfG) als Einheitliche Ansprechpartner zuständig. <sup>2</sup>Die kommunalen Körperschaften nehmen die Aufgabe nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Als Einheitlicher Ansprechpartner kann die örtlich zuständige kommunale Körperschaft oder das für Wirtschaft zuständige Ministerium in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Wenn sich mehrere kommunale Körperschaften als Einheitlicher Ansprechpartner jeweils für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium den Einheitlichen Ansprechpartner bestimmen oder die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners selbst wahrnehmen.

(3) Als Einheitliche Ansprechpartner unterliegen die kommunalen Körperschaften der Fachaufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. bestimmte Verwaltungsverfahren, für die Bundesrecht die Abwicklung über eine einheitliche Stelle über das durch die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gebotene

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Maß hinaus ermöglicht, von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle auszuschließen oder für diese Verwaltungsverfahren andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Stellen als einheitliche Stelle zu bestimmen und

2. zur Ausführung von Bundesrecht in Bezug auf Dienstleistungen, die ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen,
  - a) die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ermöglichen und
  - b) Bearbeitungsfristen nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG festzulegen.

§ 2

Elektronische Verfahrensabwicklung

<sup>1</sup>Für die elektronische Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner errichtet und betreibt das Land ein Internetportal und stellt die zugehörige informationstechnische Infrastruktur zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Internetportal und die zugehörige informationstechnische Infrastruktur sind von den Einheitlichen Ansprechpartnern zu nutzen. <sup>3</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres

1. zur Nutzung des Internetportals und der informationstechnischen Infrastruktur durch die Einheitlichen Ansprechpartner und
  2. zu den technischen Anforderungen an elektronische Geräte, Programme und sonstige Einrichtungen, die mit dem Internetportal verbunden werden sollen,
- zu regeln.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Gesetz**  
**zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen**  
**Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter**

**Vom 17. Dezember 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz  
zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung  
(Niedersächsisches Schlichtungsgesetz — NSchlG)

§ 1

Obligatorische Streitschlichtung

(1) <sup>1</sup>In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). <sup>2</sup>Der Kläger hat eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

(2) Die obligatorische Streitschlichtung findet statt in Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. wegen
  - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Einwirkungen und
  - b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte,wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und
4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323 a, 324 und 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, und
7. Klagen, denen nach anderen Rechtsvorschriften ein außergerichtliches Verfahren vorauszugehen hat.

(4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(5) <sup>1</sup>Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den

Streit vor einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle beizulegen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt. <sup>2</sup>Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Wohnung oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. <sup>2</sup>Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern. <sup>3</sup>Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ 9, 10, 12, 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

<sup>1</sup>Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen.

§ 5

Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann abweichend von § 27 Satz 1 NSchÄG einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

§ 6

Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

<sup>1</sup>Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst

besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu.  
<sup>2</sup>Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.

§ 7

Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) <sup>1</sup>Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn
1. die Schiedsperson aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NSchÄG genannten Gründen nicht tätig werden darf,
  2. die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner
    - a) dem Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist,
    - b) sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat oder
    - c) ihre oder seine Identität nicht nachgewiesen hat
 oder
  3. die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte.

<sup>2</sup>In diesem Fall erteilt die Schiedsperson den Parteien eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) <sup>1</sup>Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren,
3. Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG und, außer im Fall des Absatzes 2, der Verfahrensbeendigung sowie
4. die Angabe des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung.

<sup>2</sup>Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

(4) <sup>1</sup>Für die Bescheinigung über das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer Gütestelle oder Stelle nach § 1 Abs. 5 Satz 1 gilt Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss sich außerdem ergeben, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Durchführung der Streitschlichtung vor dieser Stelle einverstanden erklärt hat oder es sich bei der Schlichtungsstelle um eine solche nach § 1 Abs. 5 Satz 2 handelt.

§ 8

Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

Die Schiedsperson hat

1. die Gebühren zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen und
2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ganz oder teilweise abzusehen,

wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen erforderlich ist.

§ 9

Vorschuss

<sup>1</sup>Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den nach § 45 Abs. 2 NSchÄG verlangten Vorschuss nicht oder nicht vollständig innerhalb der für die Zahlung bestimmten Frist, so ruht das Verfahren. <sup>2</sup>Durch Zahlung des verlangten Vorschusses ist das Verfahren wieder aufgenommen.

§ 10

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 1. Januar 2010 bei Gericht eingegangen sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Das Niedersächsische Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz — NSchÄG)“.**

2. In § 5 werden die Worte „den Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „die Direktorin, den Direktor, die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „dem Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, dem Direktor, der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und der Gemeinde die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“
6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Direktors (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „der Präsident“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten, für die eine obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz erforderlich ist.“

9. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „wohnt“ durch die Worte „eine Wohnung hat“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer oder ihres Verlobten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
- b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer gleichartigen Organisation tätig ist.“

11. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein.“
  - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. <sup>4</sup>Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragschrift beigelegt werden.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Schiedsperson hat auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schlichtungsverhandlung“ die Worte „und veranlasst die Ladung der Parteien“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Post“ die Worte „mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Worte „spätestens aber innerhalb einer Woche nach dem Termin der Schlichtungsverhandlung“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Geht der Schiedsperson die Entschuldigung vor dem Ende der Schlichtungsverhandlung zu und hebt sie den Termin nicht auf, so hat sie dies der Partei mitzuteilen.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „der Betroffene seine“ durch die Worte „die oder der Betroffene die“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „War“ die Worte „die oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

<sup>1</sup>Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Wird die Verhandlung unterbrochen, so bestimmt die Schiedsperson sofort einen Termin zu ihrer Fortsetzung und lädt die Parteien mündlich; § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

17. In § 28 Satz 3 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „Rechtsanwältinnen,“ eingefügt und die Worte „blind, taub oder stumm“ werden durch die Worte „seh-, hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
  - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.

19. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. Angaben über den Ort und die Zeit der Verhandlung,
2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe darüber, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streites,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem der Antrag eingegangen ist, und
5. die Vereinbarung der Parteien oder einen Vermerk darüber, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.“

20. Dem § 32 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, so genügt die Unterschrift der Schiedsperson.“

21. In § 39 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Vertreter“ durch die Worte „die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

22. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

<sup>1</sup>Hat die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch dieser oder diesem die Terminsnachricht zu. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.“



23. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.“
24. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „11 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „38 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
25. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schiedsperson“ ein Komma sowie die Worte „der Dolmetscherin“ eingefügt.
26. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „der oder“ eingefügt.
27. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Dolmetscherin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Auf Schlichtungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über die Feldes- und die Förderabgabe**

**Vom 11. Dezember 2009**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „letzten Werktag“ durch die Angabe „25. Tag“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ ersetzt.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. von den Vorschriften über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,“.
  - c) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden Nummern 2 bis 12.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 7 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 7 Nr. 6“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Meppen-

Schwefingen, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 17 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2010 keine Förderabgabe erhoben.“

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Pauschale beträgt 0,005614 Euro/m<sup>3</sup> Naturgas für das Jahr 2008.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

6. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 32 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“

7. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

8. In § 23 Nrn. 4 bis 6 wird jeweils die Verweisung „§ 7 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 7 Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2009 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

Hannover, den 11. Dezember 2009

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Wulff

Bode

**Bekanntmachung**  
**der Änderungen der Geschäftsordnung des**  
**Niedersächsischen Landtages**

Der Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 14. Dezember 2009 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 256), beschlossen:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer einen Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschlussempfehlung“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„als Verteilung gilt auch die Absendung der Beschlussempfehlung als elektronisches Dokument“.

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzureichen.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Jede Fraktion teilt innerhalb der Frist nach Satz 2 der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Fragen ihrer Mitglieder mit, die in der Fragestunde erstrangig und zweitrangig beantwortet werden sollen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens an dem Arbeitstag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis 11.30 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Anfragen nach Absatz 1 in seiner Sitzung in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Frage auf und erteilt einem Mitglied der anfragenden Fraktion das Wort zur Verlesung der Anfrage. <sup>3</sup>Darauf folgt die mündliche Antwort der Landesregierung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. <sup>2</sup>Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landtag behandelt die Anträge nach Absatz 1 in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 57 Satz 2 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.

9. In § 58 Satz 2 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.

10. Dem § 64 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung eingereicht worden sind, in der die Tagesordnung festgelegt wird; § 23 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“

11. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „und Absatz 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

Hannover, den 16. Dezember 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*